



Heilbad Kurort Bad Sauerbrunn

Wr. Neustädterstraße 2 | 7202 Bad Sauerbrunn

Tel.: +43 2625/322 03 | Fax: +43 2625/323 009

E-Mail: post@bad-sauerbrunn.bgld.gv.at | www.bad-sauerbrunn.at

UID-Nr. ATU 162 448 01 | IBAN AT41 1200 0004 4511 0901 | BKAUATWW

Bad Sauerbrunn, am 12. Dezember 2022

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Sauerbrunn vom 12.12.2022 , über die Erlassung einer befristeten Bausperre gemäß § 52 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl.Nr. 49/2019 i.d.g.F., in Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsgebiet“.

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 52 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, i.d.g.F., wird zur Sicherung der späteren Durchführung des abzuändernden Bebauungsplanes „Ortsgebiet“ eine befristete Bausperre verhängt.

§ 2 Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortsgebiet“.

§ 3 Zweck

- (1) Mit der Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Bad Sauerbrunn insbesondere eine Anpassung der Ausmaße der Bauplätze einschließlich der Zahl der darauf zulässigen Wohneinheiten. Damit sollen die Ziele im Bebauungsplan konkretisiert und eine qualitätsvolle bauliche Entwicklung in der Gemeinde Bad Sauerbrunn gewährleistet werden. Die befristete Bausperre wird zu dem Zweck verordnet, um die Durchführung von Bauvorhaben, die den neuen Zielen möglicherweise entgegenstehen, so lange zu unterbinden, bis der Bebauungsplan mit den präzisierten Zielvorstellungen und Bebauungsbestimmungen verordnet werden kann.
- (2) Während der Bausperre dürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet Baubewilligungen grundsätzlich nicht erteilt werden. Ausnahmen von diesem Verbot sind zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung bzw. das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht.

§ 4 Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.**
- (2) Die Bausperre verliert mit Inkrafttreten der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes, spätestens aber zwei Jahre nach ihrer Erlassung die Wirksamkeit.**
- (3) Zur Sicherung des Planungsvorhabens kann die Bausperre vor ihrem Ablauf gemäß § 52 Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019 i.d.g.F., einmal um ein Jahr verlängert werden.**

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Kundgemacht am: 13.12.2022